

**Verordnung
über das Gebäude- und Wohnungsregister
und die Datenlogistik**

(vom 29. Januar 2014)

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung**

(Änderung vom 29. Januar 2014)

Kantonale Geoinformationsverordnung

(Änderung vom 29. Januar 2014)

**Beschluss des Regierungsrates
über die Verwendung von Gebäudedaten
für kantonale Zwecke**

(Aufhebung vom 29. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007,
- Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012.

III. Der Beschluss des Regierungsrates über die Verwendung von Gebäudedaten für kantonale Zwecke vom 8. Januar 2002 wird aufgehoben.

IV. Die Verordnung gemäss Dispositiv I und die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II treten am 1. April 2014 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss gemäss Dispositiv III aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Änderung der Verordnungen gemäss Dispositiv II, die Aufhebung des Beschlusses gemäss Dispositiv III und gegen Dispositiv IV, Sätze 1 und 2, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Heiniger Husi

Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

(vom 29. Januar 2014)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) und das Kantonale Geo-informationsgesetz (KGeoIG) vom 24. Oktober 2011,

beschliesst:

A. Begriffe

§ 1. In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Datenhaltung:* elektronische Speicherung von Daten,
- b. *Datenintegration:* Zusammenführen von Informationen aus verschiedenen Datenbeständen, um die Daten für verschiedene Aufgaben nutzbar zu machen,
- c. *Datenübermittlung:* Datentransport und Weitergabe von Daten insbesondere im Abrufverfahren,
- d. *Gebäude- und Wohnungsregister (GWR):* eidgenössisches Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen gemäss VGWR,
- e. *Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH):* Register mit Angaben zu Gebäuden mit den dazugehörigen Wohnungen über das ganze Kantonsgebiet,
- f. *öffentliche Organe:* Organe gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und Art. 3 Bst. h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz,
- g. *zuständige Stelle:* Stelle, die aufgrund der gesetzlichen Regelung für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Daten zuständig ist,
- h. *Erhebungsstellen Baustatistik:* Stellen, die zu Statistikzwecken zur Bautätigkeit befragt werden,
- i. *kombinierte Bau/GWR-Erhebung:* Führen der Baustatistik kombiniert mit der Erhebung von Änderungen am GWR-ZH.

B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich

- Zuständigkeiten
- a. Baudirektion § 2. Die Baudirektion:
- a. schliesst mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die für die Umsetzung des Bundesrechts erforderlichen Vereinbarungen ab,
 - b. entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Registerdaten gemäss Art. 9 ff. VGWR,
 - c. kann weitere Geodatenmerkmale, insbesondere Merkmale gemäss § 18 Abs. 1 lit. f der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012, festlegen,
 - d. beaufsichtigt die Gemeinden bei der Erhebung, Nachführung und Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH und erlässt Weisungen dazu,
 - e. kann grösseren Städten das Einverständnis gemäss Art. 2 Abs. 3 VGWR erteilen, sofern die Übermittlung der Registerdaten ins GWR-ZH gemäss lit. d gewährleistet ist.
- b. Geschäftsstelle § 3. ¹ Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die Geschäftsstelle GWR-ZH.
- ² Die Geschäftsstelle GWR-ZH betreibt das GWR-ZH, wobei sie insbesondere:
- a. die Beschaffung und Nachführung der Registerdaten organisiert,
 - b. eine automatisierte elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe und der Geschäftsstelle GWR-ZH sowie den Bezügerinnen und Bezügern von Registerdaten und die Protokollierung der Datenübermittlung gewährleistet,
 - c. die Datenhaltung besorgt und Auskunftssysteme betreibt,
 - d. die Infrastruktur für die Übermittlung, Haltung, Integration und Bekanntgabe der Daten zur Verfügung stellt,
 - e. den Zutritts- und Zugriffsschutz zu den Daten sicherstellt,
 - f. die Zusammenarbeit der öffentlichen Organe fördert und koordiniert,
 - g. dem BFS und dem Statistischen Amt mindestens vierteljährlich Datenauszüge zur statistischen Weiterverarbeitung liefert,
 - h. die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme anbietet,
 - i. das Sekretariat des Steuerungsgangs gemäss § 6 Abs. 2 führt.
- ³ Führen die Städte ein anerkanntes GWR, erfüllen sie die Aufgaben gemäss Abs. 2 lit. a–h unter Aufsicht der Geschäftsstelle GWR-ZH.

§ 4. ¹ Das Statistische Amt betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung und der Nachführung von GWR-ZH. c. Statistisches Amt

² Davon ausgenommen sind Städte mit einem anerkannten GWR.

§ 5. Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR-ZH verantwortlich. d. Gemeinden

§ 6. ¹ Betreffen technische Normen oder andere Vorgaben des Kantons auch die Gemeinden oder andere öffentliche Organe, werden diese bei der Vorbereitung einbezogen. Einbezug der öffentlichen Organe

² Die Baudirektion setzt dazu ein Steuerungsorgan ein. Sie bezeichnet die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Organe.

C. Kantonale Datenlogistik

§ 7 ¹ Das ARE:

ARE

- a. koordiniert die Dienstleistungen gemäss § 8,
- b. schliesst mit den zuständigen Stellen Leistungsvereinbarungen über die Dienstleistungen ab,
- c. setzt im Einvernehmen mit dem Kantonalen IT-Team Standards und Schnittstellen für die Datenübermittlung im Aufgabenbereich der Datenlogistik fest.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzuhaltenden Massnahmen und die Kostenverrechnung.

§ 8. ¹ Die Fachstelle Datenlogistik des ARE erbringt folgende Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik: Fachstelle Datenlogistik

- a. Zurverfügungstellung der Infrastruktur für die Übermittlung, Hal tung, Integration und Bekanntgabe von Daten,
- b. elektronische Datenübermittlung zwischen den Informatiksystemen der öffentlichen Organe,
- c. Aufbau und Betrieb der Informatiksysteme für die Verwaltung von Objekt- und Personendaten,
- d. Aufbau und Betrieb von Auskunftssystemen im Abrufverfahren,
- e. Gewährleistung der Verfügbarkeit und Bereitstellung der Daten und Dienste unter Wahrung von Bestand und Qualität.

² Die Dienstleistungen werden regelmässig einer Qualitätsprüfung im Sinne von § 13 IDG unterzogen.

³ Die Fachstelle verrechnet ihre Leistungen zu Selbstkosten.

Zuständige
Stelle

§ 9. Die zuständige Stelle:

- a. ist für den Inhalt, die Qualität und die Aktualität der Daten verantwortlich,
 - b. bietet die Daten den zuständigen Archiven zur Übernahme an,
 - c. entscheidet gestützt auf die Rechtsgrundlagen ihres Fachbereichs über die Datenübermittlung,
 - d. ist für die Weitergabe von Informationen in ihrem Fachbereich verantwortlich.
-

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

(Änderung vom 29. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen
(§ 58)

Kapitel A–F unverändert.

G. Baudirektion

Ziff. 1–14 unverändert.

15. Gebäude- und Wohnungsregister

Ziff. 15–26 werden zu Ziff. 16–27.

Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

(Änderung vom 29. Januar 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle gemäß § 6 KGeoIG [Kantonale Fachstelle]	ÖREB-Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst optional	Download-Dienst obligatorisch	Priorität	Identifikator
Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister	LS 704.16 §§ 1–6	ARE		B	X		1	79a-ZH



Begründung

A. Ausgangslage

1. Allgemein

Am 1. Juli 2008 ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) zusammen mit zehn Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Es regelt die Bereiche Landesvermessung, Landesgeologie, amtliche Vermessung (AV) sowie die Harmonisierung und Koordination von raumbezogenen Informationen (Geodaten). Mit diesem Erlasspaket regelt der Bund erstmals umfassend den gesamten Bereich der Geoinformation nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das GeoIG verlangt verschiedene Ausführungsbestimmungen auf kantonaler Stufe.

Mit Beschluss Nr. 449/2006 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion zur Ausarbeitung bzw. Anpassung der nötigen kantonalen Rechtsgrundlagen: Geoinformationsgesetz, Verordnungen zu AV, GIS und Datenlogistik. Insbesondere war für die Bearbeitung und Nutzung von kantonalen und kommunalen Geodaten eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies ist mit dem Kantonalen Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG; LS 704.1) erfolgt. Parallel zum KGeoIG wurden verschiedene Ausführungsverordnungen erarbeitet und zusammen mit dem KGeoIG am 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

Diese kantonale Ausführungsgesetzgebung sowie die eidgenössische und kantonale Informations- und Datenschutzgesetzgebung decken nicht alle Bereiche ab, die im Zusammenhang mit der Datenlogistik auf kantonaler Stufe zu regeln sind. Die Fachstelle Datenlogistik ZH benötigt für den Bereich Datenlogistik und für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreiberin des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters verschiedene Ausführungsvorschriften.

2. Gebäude- und Wohnungsregister

Am 31. Mai 2000 hat der Bundesrat die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841) erlassen. Darin wird festgehalten, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) führt. Der entsprechende Datensatz ist im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in Anhang 1 der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation

(GeoIV; SR 510.620) enthalten (Identifikator 9). Das BFS arbeitet mit den Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, den kantonalen und kommunalen Bauämtern sowie den Vermessungsfachstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden zusammen. Das Bundesamt kann die Führung des GWR ganz oder teilweise an die Kantone delegieren, wenn deren Register die festgelegten Bedingungen erfüllen. Im Einverständnis mit den Kantonen können auch Gebäude- und Wohnungsregister von grösseren Städten anerkannt werden.

Der Regierungsrat hat sich mit Beschluss Nr. 24/2001 für den Aufbau eines eigenen Gebäude- und Wohnungsregisters entschieden und der Fachstelle Datenlogistik (damals GeKaGe) den Auftrag erteilt, das Register auf Stufe Kanton aufzubauen. Im November 2006 wurde das Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR-ZH) gemäss Art. 2 Abs. 2 VGWR vom Bund als Teil des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters anerkannt. Mit Beschluss Nr. 1766/2007 hat der Regierungsrat für den Betrieb des GWR-ZH eine Geschäftsstelle im Amt für Raumentwicklung (ARE; früher Amt für Raumordnung und Vermessung) eingerichtet und ein Steuerungsorgan geschaffen, in dem die beteiligten kantonalen Stellen und die Gemeinden vertreten sind. Die Aufgaben und Verantwortung für das GWR-ZH werden seither durch das Statistische Amt (organisatorischer Teil) und die Fachstelle Datenlogistik (technischer Teil) wahrgenommen.

Grundlage für das GWR-ZH bildet die bereits erwähnte VGWR. In Umsetzung dieser Vorgaben sind auf kantonaler Stufe insbesondere die Organisation der Datenlieferung durch die Gemeinden, die Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten und die Zugriffsberechtigung auf Daten der kantonalen Register zu regeln. Zudem ist es angezeigt, das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister als neuen Datensatz in den Katalog der Geobasisdatensätze des kantonalen Rechts (Anhang 2) der Kantonalen Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11) und als Zuständigkeitsbereich der Baudirektion in Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) aufzunehmen.

3. Datenlogistik

Parallel zum Aufbau und Betrieb des GWR-ZH erbringt die Fachstelle Datenlogistik zentrale, IT-gestützte Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik. Zur Erfüllung der Aufgaben hat die Fachstelle ein universell verwendbares Datentransportsystem aufgebaut, das heute von fast allen Direktionen und der Staatskanzlei für den sicheren, organisations- und systemübergreifenden Transport von Daten verwendet wird.

Der Regierungsrat beschrieb im Beschluss Nr. 1980/2007 die dann zumal absehbaren Aufgaben der Fachstelle Datenlogistik und hielt die Notwendigkeit der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den Bereich Datenlogistik fest. Als Rechtsgrundlage für die Datenlogistik diente damals in einem weiten Rahmen die Verordnung über geografische Daten und Informationssysteme in der kantonalen Verwaltung vom 1. Juni 1999 (GIS-Verordnung; LS 704.2). Diese wurde mit Inkrafttreten der neuen Geoinformationsgesetzgebung aufgehoben bzw. ersetzt (vgl. RRB Nr. 687/2012). Die Aufgaben der Datenlogistik haben sich in den letzten Jahren, auch bedingt durch die technische Entwicklung, gewandelt. Dieser Entwicklung soll mit der vorliegenden Verordnung ebenfalls Rechnung getragen werden.

Die Abgabe und der Zugriff auf die in den Datenlogistiksystemen vorhandenen Daten bedingen eine Grundlage in den entsprechenden Spezialgesetzgebungen, welche die Datennutzung durch die anfragende Fachstelle nach den Grundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Datenschutzgesetzgebung rechtfertigt. Die Fachstelle Datenlogistik erbringt ihre Dienstleistungen jeweils im Auftrag dieser öffentlichen Organe (Datenlieferanten oder -empfänger), wobei die Auftragserteilung der öffentlichen Organe an die Fachstelle Datenlogistik freiwillig erfolgt.

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäss der vorliegenden Verordnung ist die Fachstelle Datenlogistik, gestützt auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen IT-Team (KITT), als «Competence Center Datenaustausch» (CC Datenaustausch) nach §§ 15 ff. der Verordnung über die direktionsübergreifende Informatik vom 14. Dezember 2005 (KITT-Verordnung; LS 170.7) tätig. In diesem Zusammenhang hat die Fachstelle den Auftrag, die öffentlichen Organe bei Fragestellungen im Bereich Datenaustausch zu beraten.

B. Vorgehen

Zur Erhebung des Regelungsbedarfs und zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage hat die Abteilung Geoinformation/Datenlogistik Gespräche mit dem BFS, dem Statistischen Amt des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, die ein eigenes, vom BFS anerkanntes GWR-Register betreibt, geführt. Der Entwurf wurde im Frühsommer 2013 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage ist insgesamt auf breite Zustimmung gestossen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf überarbeitet. Die Verordnung trägt den Ergebnissen der Vernehmlassung weitgehend Rechnung.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

1. Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik

A. Begriffe

§ 1.

lit. c Datenübermittlung

Mit dem Datentransport werden elektronisch geführte Daten von einem Absender zu einem oder mehreren Empfängern mit den Datentransportsystemen der Fachstelle Datenlogistik übermittelt. Insbesondere mittels Abrufverfahren können die Datenempfänger die Daten bei Bedarf aktiv bei der Fachstelle Datenlogistik abrufen. Die Weiterverarbeitung der Information liegt dann ausschliesslich beim Empfänger.

lit. f Öffentliche Organe

Öffentliche Organe können im vorliegenden Zusammenhang auch von Gemeinden beauftragte externe Büros wie z. B. Nachführungsstellen AV sowie öffentliche und private Spitäler sein.

lit. g Zuständige Stelle

Die zuständigen Stellen für Geodaten sind in der KGeoIV in den Geobasisdatenkatalogen der Anhänge 1–3 bezeichnet. Bei nicht raumbezogenen Datensätzen ergibt sich die zuständige Stelle aus den Zuständigkeiten in der jeweiligen Fachgesetzgebung.

lit. i Kombinierte Bau/GWR-Erhebung

Im Kanton Zürich werden die Daten zur Baustatistik von vielen beteiligten Erhebungsstellen dezentral erhoben. Dabei werden die vom GWR geforderten Informationen automatisch mit erhoben.

B. Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich

§ 2. Zuständigkeiten a. Baudirektion

Gemäss § 5 KGeoIG kann der Regierungsrat die zuständige Direktion ermächtigen, weiter gehende Vorschriften zu erlassen. In der vorliegenden Verordnung werden vor allem die Zuständigkeiten geregelt und die materiellen Festlegungen, z. B. bezüglich Qualität und Aktualität der Daten, an die Baudirektion delegiert.

lit. a

Das BFS verlangt von den anerkannten Registern den Abschluss einer Vereinbarung (Konvention), in der die Rechte und Pflichten der involvierten Partner geregelt werden.

lit. b

Über die Verwendung und Weitergabe der im GWR-ZH enthaltenen Daten der Stadt und des Kantons Zürich entscheidet die Baudirektion in Anlehnung an Art. 9 ff. VGWR.

lit. c

Im GWR-ZH werden alle in Art. 5 VGWR definierten Daten geführt. Sollte sich im Hoheitsgebiet des Kantons Zürich der Bedarf nach weiteren Geodatenmerkmalen ergeben, ist die Baudirektion dafür zuständig. Im Vordergrund stehen Gebäudedaten, die auch in der amtlichen Vermessung gemäss § 18 Abs. 1 lit. f der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV; LS 704.12) benötigt werden. Nicht Gegenstand des GWR-ZH sind die Schätzungswerte der Gebäude. Die Verwendung und Abgabe dieser Daten sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung und im IDG geregelt.

lit. d

Die im GWR-ZH geführten Daten werden von den Bauverwaltungen der Zürcher Gemeinden erhoben, nachgeführt und an das GWR-ZH übermittelt. Damit die im GWR-ZH geführten Daten den Anforderungen der VGWR genügen, für die kantonale Verwaltung den angestrebten Nutzen bringen und die administrativen und technischen Aufwände für alle Beteiligten optimiert werden können, erlässt die Baudirektion entsprechende Weisungen.

lit. e

Das BFS hat beim Aufbau des eidgenössischen GWR den Kantonen und grossen Städten die Möglichkeit eingeräumt, ein eigenes GWR zu führen. Zurzeit betreiben der Kanton und die Stadt Zürich je ein vom BFS nach Art. 2 VGWR anerkanntes Gebäude- und Wohnungsregister. Der Kanton erteilt der Stadt Zürich das Einverständnis zur Führung eines eigenen GWR unter der Bedingung, dass die im GWR der Stadt Zürich geführten Daten gemäss lit. d erhoben, nachgeführt und an GWR-ZH geliefert werden.

§ 3. b. Geschäftsstelle

Abs. 1

Mit RRB Nr. 1766/2007 wurde das ARE mit der Schaffung einer Geschäftsstelle für das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister beauftragt. Die Geschäftsstelle GWR-ZH wurde der Fachstelle Datenlogistik, Abteilung Geoinformation, zugewiesen. Seither erbringt die Fachstelle Datenlogistik die in Abs. 2 aufgeführten Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik. Im selben RRB wurde auch die Finanzierung der Aufwendungen für den Betrieb des Gebäude- und Wohnungsregisters über das Globalbudget des Amtes für Raumentwicklung festgelegt. Diese wird auch mit der neuen Verordnung so weitergeführt.

Abs. 2

lit. a und c

Die GWR-Daten werden in den Zürcher Städten und Gemeinden erhoben und nachgeführt. Die Geschäftsstelle GWR-ZH sorgt für eine einheitliche, koordinierte und nachvollziehbare Beschaffung und Nachführung der GWR-Daten und stellt die Daten in einem Auskunftssystem zur Abfrage zur Verfügung.

lit. e

Der Zutritt zu den GWR-Systemen und Daten über das kantonale Netzwerk sowie der Schutz der Dateninhalte vor Einsichtnahmen von unberechtigten Personen werden von der Geschäftsstelle GWR-ZH sichergestellt.

lit. f

Das Gebäude- und Wohnungsregister ist ein Gemeinschaftswerk von mehreren kantonalen Stellen und allen Zürcher Städten und Gemeinden. Die Geschäftsstelle GWR-ZH sucht und fördert die konstruktive Zusammenarbeit und hält diese aufrecht. Sie koordiniert insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt.

lit. g

Die Statistischen Ämter von Bund und Kanton Zürich benötigen die im GWR-ZH gesammelten Daten zur statistischen Weiterverarbeitung.

lit. h

Viele Gemeinden erfassen die GWR-Daten mittels Applikation des Kantons. Die Daten liegen somit lediglich im GWR-ZH in standarisierter und integrierter, elektronischer Form vor. In der Vernehmlassung haben deshalb verschiedene Stellen verlangt, dass die Archivierung der Daten der Geschäftsstelle übertragen wird. Dem Anliegen wird Rechnung getragen, indem die Geschäftsstelle den zuständigen Archiven die Daten zur Übernahme anbietet.

Abs. 3

Die Stadt Zürich hat für ihr vom BFS anerkanntes, städtisches GWR die Aufgaben gemäss Abs. 2 lit. a–h selber zu besorgen. Damit die Datenlieferung an GWR-ZH gemäss § 2 lit. d gewährleistet werden kann, erfolgt die Aufgabenerledigung unter der Aufsicht der Geschäftsstelle.

§ 4. c. Statistisches Amt des Kantons Zürich

Zur Vermeidung von doppelten Erfassungen in den Gemeinden werden die Erhebungen für die Baustatistik und die Erhebungen und Nachführungen für das Gebäude- und Wohnungsregister kombiniert. Wie bisher (vgl. RRB Nr. 1766/2007) wird die fachliche Betreuung der kommunalen und kantonalen Erhebungsstellen zwecks Erzielung von Synergien vom Statistischen Amt vorgenommen. Davon ausgenommen sind die Erhebungsstellen der Stadt Zürich, die ein eigenes GWR betreiben.

§ 5. d. Gemeinden

Die Erhebung und Nachführung der GWR-Daten erfolgen in den Bauverwaltungen der Gemeinden. Ebenso werden die statistischen Daten durch die Gemeinden erhoben. Sie sind zudem verantwortlich für die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Vorgaben des ARE und eine termingerechte Lieferung der Daten an die Geschäftsstelle GWR-ZH.

§ 6. Einbezug der öffentlichen Organe

Die Bestimmung konkretisiert § 23 KGeoIG, der verlangt, dass die Mitwirkung der Gemeinden auf «geeignete Weise» sicherzustellen ist. Das Steuerungsorgan gewährleistet seit 2007 die gute Zusammenarbeit der beteiligten Stellen. Insbesondere bei der Festlegung der Geodatenmerkmale und bei der Ausarbeitung von Weisungen (siehe § 2) ist die Mitwirkung zweckmässig.

C. Kantonale Datenlogistik

§ 7. ARE

Abs. 1

lit. a

Die Fachstelle Datenlogistik ist dem ARE zugeordnet und führt im Auftrag der öffentlichen Organe Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik aus. Das ARE stellt die bestmögliche Koordination dieser Leistungen sicher.

lit. b

Für die Dienstleistungen der Datenlogistik müssen vorgängig mit der zuständigen, auftraggebenden Stelle unter anderem Art und Inhalt der Datenübermittlung, die zum Schutz der Daten vorzukehrenden Massnahmen und die Kostenverrechnung vereinbart werden.

lit. c

Voraussetzung für die rationelle Datenübermittlung sind definierte Standards und Schnittstellen. Die Festlegung von Standards und Schnittstellen soll in Absprache mit dem KITT erfolgen. Im Übrigen ist das ARE auch bestrebt, die Empfehlungen von eCH zu beachten.

§ 8. Fachstelle Datenlogistik

Abs. 1

lit. a

Als Grundlage für die Dienstleistungen stellt die Fachstelle Datenlogistik die notwendige IT-Infrastruktur (Server, Netzwerkkomponenten, Datenbanken usw.) bereit. Dabei werden reine Rechenzentrumsleistungen in der Regel bei den kantonsinternen IT-Stellen eingekauft.

lit. b

Auf der Grundlage der IT-Infrastruktur werden die notwendigen Spezialsysteme zur Datenübermittlung bereitgestellt, die Vernetzung der beteiligten Informatiksysteme aufgebaut und der laufende Betrieb der Datentransporte im Alltag sichergestellt.

lit. c

Um den vielfältigen Anforderungen der Auftraggeber gerecht werden zu können, ist es notwendig, gewisse Daten in Informationssystemen der Fachstelle Datenlogistik zu verwalten, um Auswertungen, Formatumwandlungen für den Weitertransport, Datenabgleiche mit anderen Quellen, Qualitätskontrollen usw. durchführen zu können. Das Schwergewicht dieser Aufgabenstellungen liegt im Bereich von Objekt- und Personendaten.

lit. d

Werden Daten gemäss lit. c in Informationssystemen der Fachstelle Datenlogistik verwaltet, können diese Inhalte mittels Auskunftssystemen berechtigten Nutzerinnen und Nutzern im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

lit. e

Für alle Dienstleistungen gemäss lit. a-d müssen die Bereitstellung und die Verfügbarkeit von Daten und Diensten gewährleistet werden. Dabei sind die Datenqualität und der Bestand der Daten sicherzustellen. Die Ansprüche an die Erfüllung dieser Anforderungen werden in den Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Stellen gemäss § 7 Abs. 1 lit. b festgelegt.

Abs. 2

Bei der Ausführung der Aufgaben hat die Fachstelle Datenlogistik die Gesichtspunkte der Datensicherheit und des Datenschutzes zu gewährleisten. Die regelmässige Überprüfung erfolgt auf der Grundlage der zertifizierten Qualitätsmanagementsysteme nach ISO 9001, ISO 27001 und VDSZ in Form der vorgeschriebenen Audits.

Abs. 3

Mit RRB Nr. 1980/2007 wurde der Finanzierungsmodus für die Dienstleistungen im Bereich Datenlogistik festgelegt. Die Grundsätze dieses Beschlusses werden in die vorliegende Verordnung übernommen. Dies bedeutet, dass alle Leistungen verursachergerecht den Kundinnen und Kunden zu Selbstkosten weiterverrechnet werden.

§ 9. Zuständige Stelle

lit. a

Die zuständigen Stellen sind die Auftraggeber der Datenlogistik ZH. Bei ihnen liegen die Verantwortung für den Inhalt, Qualität und die Aktualität der Daten in den Datenbeständen der Fachstelle Datenlogistik sowie die ordnungsgemäss Anbietung der Daten an das zuständige Archiv.

lit. c

Über die Datenübermittlung durch die Fachstelle Datenlogistik entscheiden die Auftraggeber bzw. die zuständigen Stellen (z.B. über Konzeptgenehmigungen, Produktionsaufnahme, Ausserbetriebsetzung). Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen bringt die zuständige Stelle bei.

lit. d

Aufgabe der zuständigen Stelle ist es z. B., die betroffenen Stellen soweit erforderlich über die Datenübermittlung zu informieren.

2. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11)

Die Zuständigkeit der Baudirektion zur Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters soll in Anhang 1 der VOG RR festgehalten werden.

3. Kantonale Geoinformationsverordnung vom 27. Juni 2012 (KGeoIV; LS 704.11)

In Entsprechung der Auflistung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters in Anhang 1 der GeoIV soll ein neuer Datensatz über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister in den Katalog der Geobasisdatensätze des kantonalen Rechts der KGeoIV (Anhang 2) aufgenommen werden.

4. Beschluss des Regierungsrates über die Verwendung von Gebäude-daten für kantonale Zwecke vom 8. Januar 2002 (LS 704.25)

Mit Erlass der Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik wird dieser Beschluss hinfällig und ist aufzuheben.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die aufgrund des neuen Erlasses im Bereich des Gebäude- und Wohnungsregisters zulasten des Kantons und der Gemeinden entstehen, sind im RRB Nr. 1766/2007 ausführlich dargestellt und begründet. Die Überprüfung der Kosten hat ergeben, dass die aufgeführten Beträge nach wie vor den zu erwartenden Aufwendungen entsprechen.

Im Bereich der Datenlogistik entstehen keine Mehrkosten zulasten des Kantons und der Gemeinden, denn die Dienstleistungen werden ausschliesslich im Auftragsverhältnis für ein öffentliches Organ ausgeführt.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Durch den Erlass der Verordnung über das Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Betrieben im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11).